VERORDNUNG (EWG) Nr. 2293/87 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 602/87 hinsichtlich einiger Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1972/87 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 5 dritter Unterabsatz und Artikel 39 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die der Mitteilung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/87 (4), gesetzte Frist ist von verhältnismäßig vielen Erzeugern nicht eingehalten worden. Damit im Wirtschaftsjahr 1986/87 das mit dieser Maßnahme angestrebte Ergebnis auch unter diesen Umständen erreicht wird, sollten die Erzeuger, die ihre Mitteilung zwar verspätet gemacht haben, die Weinlieferung aber wie gewöhnlich abwickeln, ihre Lage hinsichtlich des Zugangs zu den im nächsten Wirtschaftsjahr durchgeführten Interventionsmaßnahmen durch Erhöhung der von ihnen zu liefernden Menge normalisieren können. Damit die betreffenden Erzeuger insbesondere die erforderlichen zusätzlichen Mengen liefern können, müssen die der Weinlieferung und der Destillation gesetzten Fristen verlängert werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 602/87 der Kommission (5) ist deshalb entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 602/87 wird wie folgt ergänzt:

„Die zur Destillation zu liefernden Mengen, bei denen der Erzeuger die Frist für die Mitteilung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 nicht eingehalten hat, werden um 10 % erhöht.

Bezüglich der im vorstehenden Unterabsatz genannten Mengen werden der Kommission die zu destillierenden Mengen spätestens am 15. November 1987 mitgeteilt.

Die in Artikel 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 genannten Fristen werden um einen Monat verlängert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 135 vom 23. 5. 1987, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 48.